

**SATZUNG**  
**des Vereins der Freunde und Förderer des Städtischen Gymnasiums Neustadt in Holstein e.V.**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Gymnasiums Neustadt in Holstein e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen. Sitz und Gerichtsstand ist Oldenburg in Holstein.

**§ 2**  
**Zweck**

1. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Schule ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern. Er will die Verbindung zwischen Eltern, Schülern und Lehrern pflegen und erhalten.
2. Überall dort, wo die Mittel der Schule nicht ausreichen oder wo der Etat des Schulträgers nicht eingesetzt werden darf, will er helfend eingreifen. Er möchte alles fördern, was die Schule über den Unterricht hinaus bietet und das Leben in der Schule für die Schüler bereichert.
3. Dazu gehört auch die Förderung der Schulpartnerschaften der Schule mit Schulen im Ausland.
4. Der Verein dient damit ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck der Erziehung und Bildung im Sinne der geltenden Steuergesetze und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Im Rahmen dieser Zwecke gehört auch die Pflege der Verbundenheit des Städtischen Gymnasiums Neustadt mit seinen früheren Schülern und sonstigen Freunden zu den Aufgaben des Vereins.
7. Zu den Zwecken des Vereins gehört auch die Förderung von Kunst und Kultur in der Schule, wie zum Beispiel von Schülern getragenen Theater-, Chor- und anderen musikalischen Aufführungen.

**§ 2 a**

Der Vereinszweck im Sinne von § 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung wird durch eine mildtätige und selbstlose Förderung der Schüler und Schülerinnen in der Mensa erweitert, dass die Schüler und Schülerinnen durch den Betrieb der Mensa mit Speisen und Getränke versorgt werden. Dadurch sind sie in der Lage, Angebote der Schule im Laufe des ganzen Tages intensiver zu nutzen. Die mildtätigen Zwecke, die der Verein selbstlos verfolgt, sind nur durch einen Zweckbetrieb im Sinne von § 65 AO zu verwirklichen.

Für den Mensabetrieb wird der Gewinn und Verlust gesondert ermittelt. Ein etwaiger Gewinn ist dem allgemeinen Vereinskonto zuzuführen und darf nur für den allgemeinen Vereinszweck verwendet werden.

**§ 3**  
**Mittel**

1. Der Verein erwirbt seine Mittel durch
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Spenden jeglicher Art,
  - c) zweckgebundene Spenden jeglicher Art.

2. Über die Verwendung der Geldmittel des Vereins entscheidet der Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung die Mittel nicht anderweitig festgelegt hat oder nach Abs. 5 eine andere Regelung getroffen worden ist. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Über die Höhe der Mindestkassenreserve entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Vereins- und Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendung. Lediglich tatsächlich anfallende Kosten werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Über die Verwendung der für die einzelnen Schulpartnerschaften eingegangenen Spenden entscheidet jeweils ein Gremium von drei Mitgliedern des Vereins, wovon mindestens eine Person zugleich Lehrkraft der Schule sein muss. Dieses Gremium führt auch die Kassengeschäfte über ein Unterkonto des Vereins für die jeweilige Schulpartnerschaft und ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Das Gremium wird in Absprache mit der Schule vom Vorstand für zwei Jahre gebildet und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
6. Angeschaffte Sachwerte gehen in das Eigentum der Schule über.
7. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen.
8. Im Falle der Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und sich schriftlich zur Zahlung des Jahresmindestbeitrages verpflichtet.
2. Eltern, deren Kinder das Städtische Gymnasium Neustadt besuchen, verpflichten sich nur zur Zahlung eines Jahresmindestbeitrages und sind jeweils einzeln stimmberechtigt.
3. Die Höhe des Beitrages kann durch schriftliche Erklärung geändert werden. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Daten der Mitglieder werden elektronisch erfasst und dürfen für Vereinszwecke verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Mitglieder unzulässig, soweit nicht eine gesetzliche oder gerichtliche Regelung die Weitergabe erfordert.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) schriftliche Kündigung mindestens einen Monat vor Jahresende,
  - b) Tod,
  - c) Ausschluss.

Zu a) Das Mitglied bleibt bis zum Jahresende zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Zu c) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Bestrebungen und das Ansehen des Vereins schädigt oder länger als 12 Monate die Beitragszahlung unterlässt. Der Ausschluss muss vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Wird gegen den Ausschluss Einspruch erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus sieben Personen. Davon sind zwei Beisitzer Vertreter der Schule. Lehrkräfte des Städtischen Gymnasiums Neustadt in Holstein können jedoch nicht den Posten des 1. und 2. Vorsitzenden bekleiden. Der Schulleiter darf nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind:
  1. und 2. Vorsitzender,  
ein Schriftführer,  
ein Kassenwart und  
drei Beisitzer.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist, längstens jedoch nur vier Monate nach Ablauf der Amtszeit.
5. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einer Vorstandssitzung, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter aber stets der 1. oder der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand darf nur über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheiden.
7. Der Schulleiter, der Vorsitzende des Schulleiternbeirates und der Schulsprecher nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil und sind deshalb zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie können sich vertreten lassen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Rechnungsprüfung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungen des Vereins zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, sind aber wieder wählbar.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere die Verwendung der Mittel, die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen, die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen eines Monats einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen (§ 26 BGB).

4. Die in der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse sind nur gültig, wenn der Gegenstand auf der Tagesordnung bezeichnet ist oder der Gegenstand durch die Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt wird. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedem Vorstandsmitglied, dem Schulleiter, dem Elternbeiratsvorsitzenden und dem Schulsprecher ist eine Abschrift zuzuleiten.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann vom Vorstand oder wenigstens zehn Mitgliedern durch schriftlichen Antrag an den Vorstand vorgeschlagen werden. Über den Antrag berät zunächst der Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Falls an dieser Versammlung nicht mindestens 2/3 aller Mitglieder teilnehmen, muss frühestens nach zwei Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an folgende gemeinnützige Körperschaften:

- a) den Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Ostholstein e. V. und
- b) die Bürger-Stiftung Ostholstein für den Stiftungsfond „Die Bürger-Stiftung Region Neustadt“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft und ersetzt die Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Städtischen Gymnasiums Neustadt e.V. vom 4. März 2013.

Neustadt in Holstein, am 9. März 2015